

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neueste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# Anl. 12 StbV

StbV - Staatsbürgerschaftsverordnung 1985

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.07.2022

Anlage 12 zu § 32

## Mitteilung gemäß § 53 Z 4 und Z 5 lit. b StbG

Familienname	Vornamen
frühere Familiennamen	
geboren am	In
Eintragungsstelle	Evidenzgemeinde
Familienstand	Anschrift
Eheschließung am	Eintragungsstelle
ehelicher Vater (Vornamen, Familienname, Geschlechtsname bzw. auch Familienname im Zeitpunkt der Geburt)	
geboren am	In
Evidenzgemeinde	
eheliche/uneheliche Mutter (Vornamen, Familienname, Geschlechtsname bzw. auch Familienname im Zeitpunkt der Geburt)	
geboren am	In
Evidenzgemeinde	
Eheschließung der Eltern am	Eintragungsstelle
Ehegatte (Vornamen, Familienname, Geschlechtsname bzw. auch Familienname im Zeitpunkt der Geburt)	
geboren am	In
Eintragungsstelle	Evidenzgemeinde
Erwerb der Staatsbürgerschaft gemäß § _____ St-OG 1949, § _____ StbG 1949, § _____ StbG 1965, § _____ StbG, § _____ BGBI. Nr. 142/1954, Art. II BGGI. Nr. 170/1983, Art. I des Staatsbürgerschafts-Übergangsrechts 1985.	
Erwerbtag (wenn ohne größeren Verwaltungsaufwand feststellbar)	
Nachweis und sonstige Angaben über den Erwerb und Besitz der Staatsbürgerschaft	

In Kraft seit 10.08.1985 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)